

Kleine Hebel – große Wirkung

Sechs Sofortmaßnahmen für mehr Wettbewerbsfähigkeit durch weniger Bürokratie



Deutscher
Industrie- und Handelskammertag



IHK-JAHRESTHEMA 2014
Deutschland im Wettbewerb
Gutes sichern · Neues wagen

Vorwort

Deutschland verfügt über viele gute Standortfaktoren. Neben der Qualität der Fachkräfte sind das ein gutes Aus- und Weiterbildungssystem und ein verlässliches Rechtssystem. Es gibt aber auch große Herausforderungen im Bereich Energiepreise, Infrastruktur, Fachkräftemangel sowie dem komplizierten Steuer- und Abgabensystem. Statt unsere Wettbewerbsfähigkeit zu sichern, laufen wir Gefahr, unsere Stärken zu verspielen. Aus der German Lässigkeit kann schnell eine German Mittelmäßigkeit werden. Einige Vorhaben der neuen Regierung haben das Potenzial, die gute Beschäftigungslage und die stabile Konjunktur auszubremsten.

Die Unternehmen werden täglich mit einer Fülle von Vorgaben, Auflagen und Fristen konfrontiert. Schnelles und flexibles Agieren an den Märkten wird dadurch erschwert. Mit dem vorliegenden Papier zeigen wir Stellschrauben auf, bei denen eine kleine Justierung zum Freisetzen von großen Potenzialen bei den Unternehmen führen kann – zeitlich und finanziell. Mehr Innovationen und Investitionen können entstehen – und damit mehr Wachstum und Beschäftigung. Die Entlastungen sind auf Basis von Unternehmensbeispielen geschätzt und hochgerechnet.

Herausgeber

© Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. Berlin | Brüssel

DIHK Berlin:

Postanschrift: 11052 Berlin | Hausanschrift: Breite Straße 29 | Berlin-Mitte
Telefon (030) 20 308-0 | Telefax (030) 20 308 1000

DIHK Brüssel:

Hausanschrift: 19 A-D, Avenue des Arts | B-1000 Bruxelles
Telefon ++32-2-286 1611 | Telefax ++32-2-286 1605

Internet: www.ihk.de

Redaktion

DIHK| Bereich Wirtschaftspolitik, Mittelstand, Innovation
Dr. Alexander Schumann, Dr. Susanne Lechner, Dr. Ulrike Beland

Stand

Mai 2014

Copyright

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Inhalt

1. Existenzgründer: monatliche Umsatzsteuervoranmeldung abschaffen	3
2. Existenzgründer: Grenze für die Buchführungspflicht anheben	4
3. Aufbewahrungspflichten verkürzen, Buchführung vereinfachen.....	5
4. Industrieemissionen: Dreifache Berichterstattung reduzieren	6
5. Strom-/Energiesteuer: Vorschriften zu Energieeffizienzsystemen vereinfachen	7
6. Insolvenzordnung: Extensive Anfechtungsmöglichkeiten beschränken.....	8

1. Existenzgründer: monatliche Umsatzsteuervoranmeldung abschaffen



Was ist das Problem?

Grundsätzlich umfasst der Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum ein Kalendervierteljahr. Erst wenn die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 Euro betragen hat, müssen Voranmeldungen monatlich abgegeben werden.

Mit dem sog. Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz wurde im Jahr 2002 eine Sonderregelung für Existenzgründer eingeführt: Existenzgründer sind abweichend von der grundsätzlichen Regelung innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre dazu verpflichtet, Umsatzsteuervoranmeldungen generell jeden Monat abzugeben. Dies führt zu höheren Verwaltungskosten durch zusätzliche acht Steuererklärungen pro Jahr (bzw. 16 für zwei Jahre), die die Unternehmen unangemessen belasten.

Der Gesetzgeber hatte diese – auf den ersten Blick sinnvolle – Regelung zur Eindämmung des Umsatzsteuerbetrugs eingeführt. Es wurde erwartet, dass Betrüger Firmen in kurzer Abfolge gründen und so gleich wieder abtauchen. Es hat sich allerdings herausgestellt, dass die monatliche Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen in den ersten zwei Jahren nach Firmengründung den Betrug nicht eindämmen kann. Fazit: Eine erfolglose Regelung zur Betrugsbekämpfung führt zu Nachteilen für alle ehrlichen Existenzgründer.



Wer ist betroffen: Jährlich 346.000 Existenzgründer



Wie hoch ist die Belastung: Bei geschätzten nur 27 Euro für das Ausfüllen und Abschicken einer Umsatzsteuervoranmeldung ergibt sich für 346.000 Existenzgründer durch acht zusätzliche Voranmeldungen eine Belastung von **75 Mio. Euro** pro Jahr.



Worin besteht die Lösung: Die Sonderregelung für Existenzgründer ist wieder aufzuheben.



Wer ist zuständig: Bundesministerium der Finanzen, § 18 Umsatzsteuergesetz.

DIHK-Ansprechpartnerin:

Brigitte Neugebauer

Tel.: 030-20308 2604, neugebauer.brigitte@dihk.de

2. Existenzgründer: Grenze für die Buchführungspflicht anheben



Was ist das Problem?

Gemäß § 141 Abs. 1 Nr. 4 AO sind gewerbliche Unternehmer, die für den einzelnen Betrieb einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 50.000 Euro im Wirtschaftsjahr gehabt haben, verpflichtet Bücher zu führen. Diese Grenze ist nicht mehr sachgerecht und wurde zuletzt 2007 durch das "Zweite Mittelstands-entlastungsgesetz" geändert.

Für Unternehmen entstehen durch die Buchführungspflicht erweiterte Pflichten und damit auch Belastungen (z. B. Durchführung einer Inventur, Erstellung einer Bilanz).

Die Verpflichtung, Bücher gem. § 141 AO zu führen, entsteht erst mit der Mitteilung dieser Verpflichtung durch die Finanzverwaltung (§ 141 Abs. 2 AO). Hier ist in der Praxis eine uneinheitliche Vorgehensweise der Finanzverwaltung z.B. in Fällen, in denen die Grenze nur in einem Jahr überschritten wird, festzustellen.



Wer ist betroffen: Kleine Personengesellschaften und Einzelunternehmer.



Wie hoch ist die Belastung: Nach Berechnung des Statistischen Bundesamtes summieren sich die Belastungen kleiner gewerblicher Unternehmen bis 9 Mitarbeiter aufgrund der Buchführungspflicht auf **325 Mio. Euro**.



Worin besteht die Lösung: Die Grenze des § 141 Abs. 1 Nr. 4 AO sowie korrespondierend die Gewinngrenze in § 241a HGB sollten angehoben werden. Hierdurch können Bürokratie abgebaut und Existenzgründer entlastet werden.



Wer ist zuständig: Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium der Justiz, § 141 AO.

DIHK-Ansprechpartner:

Jens Gewinnus

Tel.: 030-20308 2602, gewinnus.jens@dihk.de

3. Aufbewahrungspflichten verkürzen, Buchführung vereinfachen



Was ist das Problem?

Im Jahr 1998 wurde die Frist zur Aufbewahrung von Buchungsbelegen von 6 auf 10 Jahre verlängert. Mit dem Steuersenkungsgesetz wurde zum 1.1.2002 ein umfassendes elektronisches Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung eingeführt. Seither besteht das Gebot der maschinellen Auswertbarkeit dieser Daten während der gesamten Dauer der Aufbewahrungspflicht, also auch nach Durchführung und Abschluss einer Außenprüfung. Damit soll der Datenzugriff der Finanzverwaltung im Rahmen einer Außenprüfung nach § 147 Abs. 6 AO gesichert werden.

Der Steuerpflichtige muss ungeachtet des technischen Fortschritts die ursprünglichen und während der Aufbewahrungsfrist des § 147 Abs. 3 AO von 6 bzw. 10 Jahren oftmals unwirtschaftlichen und ungenügend funktionstüchtigen EDV-Anlagen und Programme nebst sachkundigem Bedienungspersonal vorhalten. Dies ist unangemessen und nicht mehr zeitgemäß. Die elektronische Buchführung ist weitgehend betriebliche Praxis. Die damit verbundenen Chancen wirklich zu nutzen, ist im Interesse der Verwaltung und der Wirtschaft.

Die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form (GoBD) werden derzeit überarbeitet. Es ist von großer Bedeutung für die Unternehmen, dass sie den zunehmenden Einsatz IT-gestützter Abläufe berücksichtigen. Nach wie vor existieren erhebliche rechtliche Unsicherheiten zu den Aufbewahrungs- und Archivierungspflichten von elektronischen Daten bzw. Papierbelegen. Keinesfalls dürfen die handelsrechtlichen und steuerlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchhaltung verschärft werden.



Wer ist betroffen: Von den Aufbewahrungs- und Buchführungspflichten sind alle Unternehmen in Deutschland betroffen.



Wie hoch ist die Belastung: Die Aufbewahrung von Unterlagen kostet die Unternehmen jährlich 30 Mrd. Euro. Eine Verkürzung der Aufbewahrungsfristen von 10 auf 5 Jahre würde die Unternehmen um **3,9 Mrd. Euro** entlasten. Eine bürokratiearme Umsetzung der Grundsätze ordnungsgemäßer elektronischer Buchführung kann die Unternehmen um **600 Mio Euro** entlasten.



Worin besteht die Lösung: Die steuerliche Betriebsprüfung sollte zeitlich gestrafft, auf Schwerpunkte begrenzt und vor allem näher am Veranlagungsjahr stattfinden, spätestens nach 5 Jahren. Die Aufbewahrungsfristen sind dementsprechend auf 5 Jahre zu reduzieren. Vorschriften für die Buchführung und Aufbewahrung von Unterlagen in elektronischer Form sollten einfach, rechtssicher und praxistauglich ausgestaltet werden.



Wer ist zuständig: Bundesministerium der Finanzen, § 147 Abgabenordnung, GoBD.

DIHK-Ansprechpartner:

Jens Gewinnus

Tel.: 030-20308 2602, gewinnus.jens@dihk.de

4. Industrieemissionen: Dreifache Berichterstattung reduzieren



Was ist das Problem:

Die Verordnung über Emissionserklärungen aus dem Jahr 2004 verlangt von etwa 30.000 Betreibern von Industrieanlagen alle vier Jahre eine Erklärung über die von der Anlage ausgehenden Emissionen in die Luft. Mit der Einführung des „Pollutant Release and Transfer Register“ (PRTR) durch das Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom Juni 2007 haben etwa 5.000 Industrieunternehmen zusätzliche aus Europa vorgegebene Berichtspflichten erhalten, die sie zur jährlichen Berichterstattung ebenfalls über Emissionen in die Luft verpflichten. Die Anforderungen aus den beiden genannten Rechtsvorschriften überschneiden sich zum Teil. Es werden außerdem mehr Schadstoffe erfasst, womit der Aufwand für die Schadstofffassung und -dokumentation insgesamt gestiegen ist. Die Folge sind Doppelbelastungen.

Seit 2013 sind Industriebetriebe von weiteren Emissionserklärungspflichten betroffen. Denn mit der Umsetzung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen ins Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist eine Auskunftspflicht für Betreiber von großen Industrieanlagen hinzugekommen. Sie müssen ihrer Überwachungsbehörde jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse ihrer Emissionsüberwachung und alle anderen Informationen zur Verfügung stellen, die zum Nachweis der Einhaltung ihrer Genehmigungsanforderungen erforderlich sind. Damit ist eine weitere Emissionsberichtsspflicht eingeführt worden, die ca. 10.000 Anlagenbetreiber in Deutschland betrifft.



Wer ist betroffen: ca. 10.000 Unternehmen



Wie hoch ist die Belastung: Wird ein Personentag à 350 Euro pro Jahr für die Bürokratie zugrunde gelegt, so ergibt sich eine Gesamtbelastung von mindestens **3,5 Mio. Euro**.



Worin liegt die Lösung: Die Verordnung über Emissionserklärungen (11. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) sollte novelliert werden: Anlagenbetreiber, die aufgrund der Industrieemissionsrichtlinie nun nach BImSchG berichtspflichtig sind, sollten von der bisherigen zusätzlichen Pflicht zur Emissionserklärung befreit werden.



Wer ist zuständig: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, 11. Bundesimmissionsschutzverordnung.

DIHK-Ansprechpartner/-in:

Dr. Katharina Mohr

Tel.: 030-20308 2210, mohr.katharina@dihk.de

5. Strom-/Energiesteuer: Vorschriften zu Energieeffizienzsystemen vereinfachen



Was ist das Problem:

Rund 25.000 Unternehmen nehmen bislang die Möglichkeit der Entlastung bei der Energie- und Stromsteuer über den Spitzenausgleich in Anspruch. Die zum 1. Januar 2013 in Kraft getretene Änderung des § 55 Energiesteuergesetz und des § 10 Stromsteuergesetz sieht die Einführung und den Betrieb eines Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz als eine neue Voraussetzung für die Wahrnehmung des Spitzenausgleichs vor. Dies kann in Form eines Energiemanagements nach DIN EN ISO 50001, eines Umweltmanagementsystems nach der EMAS-Verordnung oder eines alternativen Systems erfolgen. Die erst zum 31. Juli 2013 verabschiedete Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV) regelt die Voraussetzungen zur Ausgestaltung und Anerkennung der Effizienzsysteme. In der Umsetzung in der Praxis beweist sich allerdings, dass die Regelungen zum Nachweis der Anwendung bzw. Einführung solcher Systeme komplex, in Teilen schwer verständlich und sehr bürokratisch sind.



Wer ist betroffen: ca. 25.000 Unternehmen



Wie hoch ist die Belastung: Für die Bescheinigung eines Energieeffizienzsystems werden etwa 500 Euro verlangt. Die Datenerhebung für ein solches System kostet bereits für einen kleinen Betrieb mindestens einen Personentag (350 Euro) pro Jahr. Daraus ergeben sich insgesamt Kosten von mindestens **21 Mio. Euro**.



Worin liegt die Lösung: Die in § 3 SpaEfV geregelten alternativen Systeme sind als eine Erleichterung für KMU angelegt. Trotzdem muss auch in diesen Fällen die Nachweisführung (§ 4 und für 2013 und § 5 für 2014) durch einen externen Gutachter erfolgen. Nicht möglich ist eine Begutachtung durch einen qualifizierten internen Auditor. Die SpaEfV sollte grundlegend vereinfacht werden, zumindest sollten Klarstellungen in der Umsetzung auch in den zu verwendeten Formblättern erfolgen. Die Bestätigung der eingeführten Systeme sollte nur dann gesondert durch den Gutachter – in Einzelfällen durch die EMAS-Registrierungsstelle – erfolgen müssen, wenn kein gültiges Zertifikat bzw. Eintragungsbescheid vorliegt.



Wer ist zuständig: Bundesministerium der Finanzen in Zusammenarbeit mit dem Umwelt- und dem Wirtschaftsministerium (Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung).

DIHK-Ansprechpartner:

Jakob Flechtner

Tel.: 030-20308 2204, flechtner.jakob@dihk.de

6. Insolvenzordnung: Extensive Anfechtungsmöglichkeiten beschränken



Was ist das Problem:

Unternehmen werden zunehmend von Insolvenzverwaltern auf Rückerstattung von Geldern in Anspruch genommen, die sie vom Insolvenzschuldner im Rahmen von üblichen Geschäftsvorgängen wie Ratenzahlungen, Stundungen oder sonstigen Warenkrediten erhalten haben. Insolvenzverwalter sehen in solchen Vereinbarungen vielfach eine vorsätzliche Benachteiligung der übrigen Gläubiger. Zudem unterstellen sie, dass das Unternehmen Kenntnis von der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hatte. Im Ergebnis gelangen sie zur Vorsatzanfechtung (§ 133 Abs. 1 InsO), die über einen Zeitraum von 10 Jahren erfolgen kann.

Möglich ist diese extensive Auslegung der Insolvenzordnung durch die unbestimmten Tatbestandsmerkmale und die Vermutungsregelung des § 133 InsO. Sie geht aber an der unternehmerischen Realität vorbei: Unterstützungshandlungen sind gerade bei langfristig angelegten Geschäftsbeziehungen oftmals über Jahre eingespielt und in vielen Branchen vollkommen üblich. Sie werden in der Regel zur Überbrückung von temporären Engpässen gewährt, auch im Interesse von Folgegeschäften. Von der Billigung oder Kenntnis einer vorsätzlichen Benachteiligung der Massegläubiger kann in diesen Fällen nicht die Rede sein.

Rechtshandlungen müssen anfechtbar sein, wenn mit Schädigungsabsicht zum Nachteil der übrigen Gläubiger gehandelt wird. Die ausufernde Auslegung des § 133 InsO schießt jedoch über das Ziel hinaus.



Wer ist betroffen: Alle Unternehmen mit Leistungen und Lieferungen an andere Unternehmen und individuellen Teilzahlungsvereinbarungen.



Wie hoch ist die Belastung: Die Belastung kann bei Kleinbeträgen liegen, aber je nach Geschäftsbeziehung auch bei Beträgen von 100.000 Euro und mehr.



Worin besteht die Lösung: Die gesetzlichen Regelungen sollten so gefasst werden, dass Unternehmen rechtssicher Absprachen über Ratenzahlungen oder sonstige Formen zur Zwischenfinanzierung treffen können.



Wer ist zuständig: Bundesministerium der Justiz, § 133 Abs. 1 Insolvenzordnung.

DIHK-Ansprechpartner:

Dr. Christian Groß

Tel: 030-20308 2723, gross.christian@dihk.de